



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Autorité cantonale de la transparence et
de la protection des données ATPrD
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und
Datenschutz ÖDSB

Die kantonale Datenschutzbeauftragte

Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

T +41 26 322 50 08, F +41 26 305 59 72
www.fr.ch/atprd

—
Unser Zeichen: RPA/FH 2015-LV-5

STELLUNGNAHME vom 15. Februar 2016

zuhanden des Oberamtmanns des Seebezirks, Herrn Daniel Lehmann

Bewilligungsgesuch zur Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage bei Bio-Rad Laboratories AG, Route du Pra Rond 23, c/o DiaMed Holding GmbH, 1785 Cressier

I. Allgemeines

Gestützt

- auf die Art. 12, 24 und 38 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV; SGF 10.1);
- auf Art. 5 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung (VidG; SGF 17.3);
- auf Art. 5 Abs. 1 der kantonalen Verordnung vom 23. August 2011 über die Videoüberwachung (VidV; SGF 17.31);
- auf das kantonale Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG; SGF 17.1);
- auf das Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (DSR; SGF 17.15),

gibt die kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz vorliegende Stellungnahme zum Gesuch von Bio-Rad Laboratories AG (nachfolgt: Bio-Rad) zur Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung ab, für zwei Kameras des Typs Ernitec, Model SX302-IR, Zitat auf Französisch gemäss Art. 1 Ziff. 2 des Benutzungsreglements : « alimentation PoE via le câble réseau informatique de catégorie 5 ou 6, résolution de 1920 x 1080 Pixels, compression H.264, leds infra-rouges pour vision nocturne, protection extérieur IP66, Zoom manuel de 3-9 mm, zones de masquage paramétrables », in Betrieb rund um die Uhr.

Diese Stellungnahme basiert auf den Angaben des Gesuchsformulars für die Bewilligung der Inbetriebnahme einer Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung vom 12. Oktober 2015 und im Benutzungsreglement (Anhang 1), die uns am 9. Dezember 2015 vom Oberamt des Seebezirks übermittelt wurden.

Nach Artikel 2 VidG gilt dieses Gesetz « für Videoüberwachungsanlagen, die sich vollständig oder teilweise auf öffentlichem Grund befinden ». Zum öffentlichen Grund gehören auch dem Publikum zugängliche Grundstücke und Bauten, die von der öffentlichen Verwaltung genutzt werden (s. Art. 2 Abs. 2 Bst. b VidG). Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die

Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung zwei Standorte filmen wird; nämlich die Passerelle der Bio-Rad und den Warenausgang der Bio-Rad.

Ziel dieser Stellungnahme ist die Prüfung der Rechtmässigkeit der Einrichtung der betreffenden Videoüberwachungsanlage. Zuerst analysieren wir die Risiken (s. Kap. II), dann prüfen wir die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze und sonstigen rechtlichen Anforderungen, das heisst das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage, die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, die geeignete Kennzeichnung der Anlage, Einhaltung des Grundsatzes der Zweckbindung, Datensicherheit und Aufbewahrungsdauer der Bilder (s.III, Ziff. 1-6).

II. Risikoanalyse

1. Vorgängige Analyse der Risiken und der zur Zweckerreichung möglichen Massnahmen (Art. 3 Abs. 2 Bst. e VidV)

Zweck dieser Videoüberwachungsanlage ist « die Überwachung der Passerelle der Bio-Rad und des Warenausganges mit dem Ziel, weitere Sachschäden an der Passerelle als auch entstandene Gebäudeschäden beim Warenausgang nachvollziehen zu können. Hauptziel ist die Identifikation der Täterschaft bei Sachschaden » (s. Art. 1 Ziff. 3 des Benutzungsreglements).

Eine Risikoanalyse unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismässigkeitsprinzips ist im Dossier nicht enthalten. Nach gegenwärtigem Stand ist aus den uns vorliegenden Fakten Folgendes abzuleiten:

1.1 Bezüglich Risikoanalyse

Es gilt zu bestimmen, ob es in den zu schützenden Bereichen zu Übergriffen auf Personen oder zu Sachbeschädigungen gekommen ist oder konkret die Gefahr besteht, dass es dazu kommen kann. Im Antrag führt die Gesuchstellerin aus, sie hatte Sachschäden an der Passerelle als auch an der Zufahrt zu der Spedition festgestellt. Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, wie viele sie Sachschäden erlitten hat und wie hoch die Summe den Schäden ist.

1.2 Bezüglich der Mittel

Es gilt festzuhalten, welche Mittel gegenwärtig zur Verfügung stehen und welche weniger radikalen Mittel als die Videoüberwachung es sonst gäbe. In diesem Fall scheint die Videoüberwachung zum Schutz der Passerelle der Bio-Rad und des Warenausganges grundsätzlich ein wirksames Mittel zu sein. Indessen würden ebenfalls andere Mittel, die weniger in die Persönlichkeitsrechte eingreifen, so wie Wachmann, Alarmsystem, bessere Beleuchtung, usw., erlauben, die Beeinträchtigungsrisiken zu beschränken.

1.3 Bezüglich des Zwecks

Wie schon unter Punkt II. 1 erwähnt, ist der Zweck der Überwachungsanlage « die Überwachung der Passerelle der Bio-Rad und des Warenausganges mit dem Ziel, weitere Sachschäden an der Passerelle als auch entstandene Gebäudeschäden beim Warenausgang nachvollziehen zu können. Hauptziel ist die Identifikation der Täterschaft bei Sachschaden ». Es scheint daher möglich zu sein, dass mit dieser Überwachung der angestrebte Zweck erfüllt werden kann und sich die oben genannten Risiken begrenzen lassen.

III. Voraussetzungen

1. Erfordernis der gesetzlichen Grundlage

Art. 38 KV bestimmt: «Einschränkungen von Grund- und Sozialrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein». Das ist im VidG auch der Fall. Nach Art. 4 DSchG dürfen Personendaten nur dann bearbeitet werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht; eine solche ist nach dem Gesagten gegeben.

2. Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit (Art. 4 Abs. 1 Bst. a VidG)

Nach Art. 4 VidG muss der Einsatz einer Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung verhältnismässig sein (Bst. a).

Die Videoüberwachung stellt einen Eingriff in verschiedene durch die Bundesverfassung gewährleistete Grundrechte dar: nämlich in das Recht auf persönliche Freiheit, und im Besonderen in die dreifache Garantie der körperlichen und geistigen Unversehrtheit und der Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV), in das Recht auf Schutz der Privatsphäre (Art. 13 Abs. 1 BV, Art. 8 EMRK) als auch in den Anspruch auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten (Art. 13 Abs. 2 BV) und in das Recht auf Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV; vgl. Alexandre Flückiger/Andreas Auer, *La vidéosurveillance dans l'œil de la Constitution fédérale*, AJP/PJA 2006, p. 931).

Auch wenn die Massnahme geeignet scheint, den angestrebten Zweck zu erfüllen, muss die Überwachung auch angemessen sein; mit andern Worten muss sie geeignet sein, den angestrebten Zweck zu erfüllen, aber auch auf das Notwendige beschränkt sein. Die Videoüberwachung muss vorliegend dazu dienen, Eingriffe gegen Eigentum zu vermeiden. Andere Mittel so wie Wachmann, Alarmsystem, bessere Beleuchtung, usw., erlaubten ebenfalls, die Beeinträchtigungsrisiken zu beschränken. Im vorliegenden Fall erachten wir die Videoüberwachung

- > im Bereich **Warenausgang** als zulässig, wenn der Bereich des öffentlichen Grundes abgedeckt wird (z. B. Verpixelung)
- > im Bereich der **Passerelle** als unzulässig, da Teile des öffentlichen Grundes aufgenommen werden, erachten wir sie als recht- noch verhältnismässig. Um den Eingriff in die Persönlichkeitsrechte zu minimieren, ist der Betrieb der Videoüberwachungsanlage auf den privaten Grund zu beschränken.

3. Geeignete Kennzeichnung der Anlage (Art. 4 Abs. 1 Bst. b VidG)

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. c VidG sowie Art. 8 VidV muss jede Videoüberwachungsanlage durch die Anbringung eines Schilds gekennzeichnet werden; dieses muss die Personen in der überwachten Zone unmissverständlich über die Existenz der Anlage aufklären, zum Beispiel mit einem Piktogramm, und angeben, wer für die Anlage verantwortlich ist. Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, dass eine entsprechende Information vorgesehen ist.

4. Einhaltung des Grundsatzes der Zweckbindung (Art. 4 Abs. 1 Bst. c VidG)

Der Grundsatz der Zweckbindung nach Art. 5 DSchG ist dann eingehalten, wenn die Daten gemäss Art. 3 Abs. 1 VidG bearbeitet werden, nämlich *um Übergriffen auf Personen und Sachen vorzubeugen und zur Verfolgung und zur Ahndung solcher Übergriffe beizutragen*. Nach den uns vorliegenden Informationen ist das von der Gesuchstellerin angestrebte Ziel *die Überwachung der Passerelle der*

Bio-Rad und des Warenausganges mit dem Ziel, weitere Sachschäden an der Passerelle als auch entstandene Gebäudeschäden beim Warenausgang nachvollziehen zu können. Hauptziel ist die Identifikation der Täterschaft bei Sachschaden. Diese Zweckbindung entspricht also offensichtlich der rechtlichen Anforderung.

5. Datensicherheit (Art. 4 Abs. 1 Bst. d VidG)

Art. 5 Ziff. 3 des Benutzungsreglements bestimmt: « Sind Daten im Sinne von Art. 3 Bst. c DSchG besonders schützenswert, wird der Zugriff wie folgt geschützt: eine persönliche Zugriffsbewilligung (Passwort) wird der Mitarbeiterin erteilt, welche ein Zugriff im Rahmen ihrer Tätigkeit benötigt; die Inhaberin einer persönlichen Zugriffsbewilligung erhält ein Passwort, welches sie alle drei Monate regelmässig ändert; der Server mit den aufgezeichneten Daten befindet sich in einem abgeschlossenen Raum, der keine Fenster besitzt; der Serverschrank ist abgeschlossen und der Schlüssel befindet sich beim Security Manager; der Server und die Software der Videoüberwachung sind mit verschiedenen Passwörtern geschützt und werden alle drei Monate gewechselt; wird ein Datentransfer durchgeführt, so muss der Sicherheitsstandart eingehalten werden. Diese Daten können nur mit einem speziellen Programm und mit dem entsprechenden Passwort angesehen werden ». Nach Art. 3 Bst. c DSchG sind besonders schützenswerte Personendaten, z. B. solchen, die Aufschluss über die Intimsphäre bei Behinderung geben, besondere Sorgfaltsmassnahmen zu ergreifen. Die im Benutzungsreglement vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen sind ausreichend.

Ausserdem dürfen die Daten nur für Befugte zugänglich sein, wie dies in Art. 2 Ziff. 2 des Benutzungsreglements festgehalten wird.

6. Aufbewahrungsdauer der Aufnahmen (Art. 4 Abs. 1 Bst. e VidG)

Nach Art. 4 Abs. 1 Bst. e VidG müssen aufgezeichnete Daten spätestens nach 30 Tagen oder im Falle eines Übergriffs auf Personen oder Sachen nach 100 Tagen vernichtet werden (Art. 4 Ziff. 3 des Benutzungsreglements, in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung), was der gesetzlichen Ordnung entspricht.

IV. Schlussfolgerung

Die kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz nimmt zum Gesuch von

Bio-Rad Laboratories AG, Route du Pra Rond 23, c/o DiaMed Holding GmbH, 1785 Cressier

positiv Stellung zum Bewilligungsgesuch für eine Videoüberwachungsanlage beim Warenausgang der Bio-Rad,

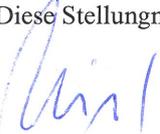
negativ Stellung zum Bewilligungsgesuch für eine Videoüberwachungsanlage bei der Passerelle der Bio-Rad

Für den Fall, dass der Oberamtmann die Verhältnismässigkeit bejahen und Videoüberwachungsanlage für die Kamera der Passerelle gleichwohl bewilligen sollte, ist folgende Punkte hinzuweisen und wäre diese unter **folgende Bedingungen** zu stellen :

- a. *Verhältnismässigkeit*: Um den Eingriff in die Persönlichkeitsrechte zu minimieren, ist der Betrieb der Videoüberwachungsanlage auf den privaten Bereich zu beschränken. Insbesondere die Kamera der Passerelle ist zu entfernen.
- b. *Kennzeichnung*: Die Videoüberwachungsanlage muss durch die Anbringung eines Schilds gekennzeichnet werden; dieses muss Personen in der überwachten Zone unmissverständlich über die Existenz der Anlage aufklären, zum Beispiel mit einem Piktogramm, und angeben, wer für die Anlage verantwortlich ist.
- c. *Datensicherheit*: Die Daten dürfen nur für Befugte zugänglich sein, wie dies in Art. 2 Ziff. 2 des Benutzungsreglements festgehalten wird.

V. Bemerkungen

- > Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten, insbesondere die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die für die Gesuchstellerin zugänglichen Daten dürfen nur zu dem Zweck abgerufen werden, für den die Bewilligung der Videoüberwachungsanlage beantragt wurde. Die abgerufenen Daten dürfen nicht an andere öffentliche Organe oder Privatpersonen weitergegeben werden.
- > Jede Änderung der Anlage und/oder ihres Zwecks ist zu melden, und unsere Behörde behält sich das Recht vor, ihre Stellungnahme entsprechend zu ändern (Art. 5 Abs. 3 VidV).
- > Art. 30a Abs. 1 Bst. c DSchG bleibt vorbehalten.
- > Diese Stellungnahme wird bekannt werden sein.


Alice Reichmuth Pfammatter
Kantonale Datenschutzbeauftragte

Anhang

- Antragsformular für die Bewilligung der Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage
- Benutzungsreglement
- Rückgabe der Akten

